

Benennung der Länder.	Meistbetrag einer Postanweisung.	Taxe		Die Ausstellung der Postanweisung hat zu erfolgen in	Auf dem Abschnitte sind zulässig:	Bemerkungen.
		Gebühr.	für je			
Luxemburg . . . . .	400 Mark.	20 Pfg. 30 Pfg. 40 Pfg.	bis 100 M. über 100 M. bis 200 M. über 200 M.	Mark und Pfennig.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanweisungen sind zulässig.
Malta . . . . .	Es gelten dieselben Versendungs-Bedingungen wie für die britischen Besitzungen in außereuropäischen Ländern. Siehe diese.					
Marocco . . . . .	Wie Frankreich.					
Niederland . . . . .	250 fl. (Gulden) Niederländisch.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mf.	niederländischer Währung.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Eilbestellung ist zulässig. Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach den größeren und wichtigeren Orten.
Niederl. Besitzungen in Ostindien . . . . .	250 fl. (Gulden) Niederländisch.	30 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mf.	niederländischer Währung.	Angabe des Geldbetrags, Name und Wohnort des Absenders.	Die Postanweisungen müssen deutlich den Vermerk „Niederländisch-Indien“ tragen. Von einem Absender darf an denselben Empfänger im Laufe von 8 Tagen kein höherer Betrag als 250 fl. mit Postanweisung übersandt werden. Postanweisungen — gewöhnliche und telegraphische — sind nach den größeren und wichtigeren Orten zulässig.
Norwegen . . . . .	360 Kronen.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mf.	Kronen und Dere.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Von einem und demselben Absender dürfen im Laufe eines Tages nicht mehr als zwei Postanweisungen an einen und denselben Empfänger abgefertigt werden. Telegraphische Postanweisungen sind nur nach größeren und wichtigeren Orten zulässig.
Oesterreich-Ungarn . . . . .	400 Mark	10 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mf.	Mark und Pfennig.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Von einem und demselben Absender dürfen im Laufe eines Tages nicht mehr als zwei Postanweisungen an einen und denselben Empfänger abgefertigt werden. Telegraphische Postanweisungen sind nur nach größeren und wichtigeren Orten zulässig.
Oranje-Freistaat . . . . .	10 Pfund Sterling.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mf.	englischer Währung (L = Pfund Sterling s = Shillinge, d = Pence).	Name und mindestens der Anfangsbuchstabe eines Vornamens des Absenders (die Bezeichnung der Firma des Absenders) und die genaue Adresse desselben müssen angegeben sein. Sonstige Mittheilungen sind nicht statthaft.	Postanweisungen sind nach folgenden Orten zulässig: Bethlehem, Bethulie, Bloemfontein, Boshof, Fauresmith, Harrismitth, Hellbron, Hoopstad, Jacobsdal, Jagersfontein, Kroonstad, Ladybrand, Philippolis, Bourville, Smithfield, Thaba Nehu, Wepener, Winburg. Die Postanweisung muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung desselben mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (die Bezeichnung der Firma desselben) enthalten. Die Absender sind auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, gleichzeitig mit der Einlieferung der Postanweisungen die Empfänger von der erfolgten Einzahlung der Beträge mittels besonderen Benachrichtigungsschreibens in Kenntniß zu setzen. Etwalge Nachfrageschreiben sind an das Postamt in Cöln (Rhein) 1 zu richten. Postanweisungen aus dem Oranje-Freistaat sind bis auf Weiteres nicht zugelassen.
Portugal (mit Einschl. von Madeira und den Azoren).	90 Milreis.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mf.	Milreis und Reis.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Postanweisungen können nur nach den größeren portugiesischen Orten angenommen werden. Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach Lissabon und Porto (Oporto).
Rumänien . . . . .	500 Franken.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mf.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Postanweisungen sind nach allen größeren und wichtigeren Orten zulässig.
Salvador . . . . .	Siehe unten.					
Schweden . . . . .	360 Kronen.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mf.	Kronen und Dere.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	